

16.04.21

R - FJ

**Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages**

Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 218. Sitzung am 25. März 2021 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz – Drucksache 19/27928 – den von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder
– Drucksache 19/23707 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 07.05.21

Initiativgesetz des Bundestages

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Die Angaben zu den §§ 176 bis 176b werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern

§ 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

§ 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge“.

b) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

,5. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „sechzehn“ durch das Wort „achtzehn“ ersetzt und werden nach dem Wort „Erziehung“ das Komma und die Wörter „zur Ausbildung“ gestrichen.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm im Rahmen eines Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Ausbildungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder“.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an oder vor einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „vornimmt“ ein Komma und die Wörter „um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ eingefügt.

bb) In dem Satzteil nach Nummer 2 werden die Wörter „um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen,“ gestrichen.

d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“ ‘

c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift des § 176 wird wie folgt gefasst:

„§ 176

Sexueller Missbrauch von Kindern“.

bb) § 176a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 176a

Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind“.

bbb) In Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „vornimmt“ die Wörter „oder vor einem Kind von einer dritten Person an sich vornehmen lässt“ eingefügt.

cc) Die Überschrift des § 176b wird wie folgt gefasst:

„§ 176b

Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern“.

dd) § 176c wird wie folgt geändert:

aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 176c

Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern“.

bbb) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist,

2. der Täter mindestens achtzehn Jahre alt ist und

a) mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, oder

- b) das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem Dritten zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind, an dem Dritten vorzunehmen oder von diesem an sich vornehmen zu lassen,
 - 3. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
 - 4. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.“
- ccc) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) In die in Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 wäre.“
- ee) § 176d wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 176d

Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge“.

- bbb) Die Wörter „die sexualisierte Gewalt“ werden durch die Wörter „den sexuellen Missbrauch“ ersetzt.
- d) In Nummer 15 wird der Überschrift des § 184l folgende Fußnote angefügt:
- „¹ Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).“
2. Dem Artikel 2 wird folgende Nummer 10 angefügt:
- „10. In § 112a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „178“ ein Komma und die Angabe „184b Absatz 2“ eingefügt.“
3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden in § 23b Absatz 3 Satz 4 die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch das Wort „alsbald“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden in § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 die Wörter „der sexualisierten Gewalt gegen Kinder“ durch die Wörter „des sexuellen Missbrauchs von Kindern“ ersetzt.
4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. § 33 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches,wenn ein erweitertes Führungszeugnis oder ein erweitertes Führungszeugnis für Behörden (§ 30 Absatz 5, § 31) beantragt wird.“ ‘
- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 3 und 4.
- c) Nach der neuen Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:
5. § 45 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - b) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches, durch die erkannt worden ist
 - a) auf Freiheitsstrafe von mindestens fünf Jahren oder
 - b) auf Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bei zwei oder mehr im Register eingetragenen Verurteilungen nach den §§ 176c oder 176d des Strafgesetzbuches.“ ‘
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.
- e) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und die Wörter „Artikel 10 Absatz 2“ werden durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 3“ ersetzt.
5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 158a Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands“ durch die Wörter „§ 158a Eignung des Verfahrensbeistands“ ersetzt.
 - b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. § 68 wird wie folgt geändert:

 - a) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält oder das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seine Neigungen und seinen Willen

kundzutun. Gleiches gilt für die Verschaffung eines persönlichen Eindrucks von dem Kind.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung, wenn die Beschwerde ein Hauptsacheverfahren betrifft, in dem eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“ ‘

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) § 158 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Bestellung ist stets erforderlich, wenn eine der folgenden Entscheidungen in Betracht kommt:

1. die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
2. der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder
3. eine Verbleibensanordnung nach § 1632 Absatz 4 oder § 1682 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.“

bb) § 158a wird wie folgt gefasst:

„§ 158a

Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Persönlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Gewähr bietet, die Interessen des Kindes gewissenhaft, unvoreingenommen und unabhängig wahrzunehmen. Persönlich ungeeignet ist eine Person stets dann, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 178, 180, 180a, 181a, 182 bis 184c, 184e bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zur Überprüfung der Voraussetzungen des Satzes 2 soll sich das Gericht ein erweitertes Führungszeugnis von der betreffenden Person (§ 30a des Bundeszentralregistergesetzes) vorlegen lassen oder im Einverständnis mit der betreffenden Person anderweitig Einsicht in ein bereits vorliegendes erweitertes Führungszeugnis nehmen. Ein solches darf nicht älter als drei Jahre sein. Aktenkundig zu machen sind nur die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis des bestellten Verfahrensbeistands, das Ausstellungsdatum sowie die Feststellung, dass das erweiterte Führungszeugnis keine Eintragung über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer in Satz 2 genannten Straftat enthält.“

- d) In Nummer 4 wird § 174 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.“
- e) In Nummer 5 wird § 191 Satz 2 wie folgt gefasst:
„Die §§ 158 bis 158c gelten entsprechend.“
- f) In Nummer 6 werden in § 493 Absatz 4 die Wörter „Artikel 10 Absatz 1“ durch die Wörter „Artikel 10 Absatz 2“ ersetzt.
- 6. In Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a werden in dem neuen § 37 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „innerhalb von sechs Monaten“ durch das Wort „alsbald“ ersetzt.
- 7. In Artikel 7 wird die Angabe „Artikel 316i“ durch die Angabe „Artikel 316j“ und jeweils die Angabe „Artikel 316j“ durch die Angabe „Artikel 316k“ ersetzt.
- 8. Artikel 8 Absatz 7 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „176b“ durch die Angabe „176d“ ersetzt.“
- 9. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
„(3) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des fünften auf die Verkündung folgenden Quartals] in Kraft.“